

vor der geplanten Abfahrt – den Transportauftrag storniert. Die Beklagte hat auch die Stornierung zu vertreten. Denn sie hat mit der Klageerwiderung auf Seite 2 (Bl. 68 d.A.) selbst ausgeführt, dass die Wagen so verschmutzt gewesen seien, dass eine Benutzung der Waggons nicht möglich gewesen sei. Nach Ziffer 3.2 der AGB hatte aber die Beklagte dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Ladeeinheiten für das zu transportierende Gut geeignet waren. D.h. aber, dass sie entweder rechtzeitig hätten als Gefahrgut angekündigt und gekennzeichnet oder von diesem befreit (gereinigt) hätten sein müssen. Dass die Klägerin die Waggons nicht fehlerhaft gekennzeichnet bzw. ohne vorherige Absprache als Gefahrgut über die normalen Trassen befördern wollte und deshalb nicht abgefahren ist, ist nicht ihr, sondern der Beklagten anzulasten. Soweit die Beklagte erstmals mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2021 auf Seite 3 (Bl. 96 d.A.) bestreitet, dass die Wagen verschmutzt gewesen seien und dies Grund für die Stornierung gewesen sei, ist dieses Bestreiten vor dem Hintergrund der E-Mail vom 28. Mai 2019, 7:35 Uhr (Anlage K4) nicht durchgreifend. Denn nach soll der correct waybill RID UN1202 sein und RID steht für Gefahrgut. Da er damit im Ergebnis als Gefahrgut gekennzeichnet worden ist, ist von seiner Verschmutzung auszugehen.

[Nebenentscheidungen]

Anmerkung:

[1] Das Landgericht Berlin hatte über die Folgen einer kurzfristigen Stornierung eines Eisenbahngütertransports zu entscheiden. Da eine solche Stornierung beim Disponenten Frust und beim Eisenbahnverkehrsunternehmen Kosten auslöst, bietet dem Praktiker insbesondere die Höhe des ausgerichteten Stornierungsentgelts Orientierung.

[2] Die Kündigung eines Frachtvertrages durch den Absender ist nach deutschem Recht jederzeit möglich, § 415 Abs. 1 HGB. Im Gegenzug für diese großzügige Kündigungsmöglichkeit hat der Absender die Fracht unter Anrechnung ersparter Aufwendungen oder anderweitigen Erwerbs (§ 415 Abs. 2 Nr. 1 HGB) oder ein Drittel der vereinbarten Fracht (§ 415 Abs. 2 Nr. 2 HGB, Fautfracht) zu zahlen, es sei denn die Kündigung beruht auf Gründen, die dem Frachtführer zuzurechnen sind, § 415 Abs. 2 S. 2 HGB. § 415 HGB ist ganz oder in Teilen und vor allem auch mittels AGB abdingbar.¹

[3] Neben der korrekten Herleitung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts, überzeugt im Großen und Ganzen auch die AGB-Prüfung des Landgerichts. Die Einbeziehung deutschsprachiger AGB ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach deutschem Recht bekanntlich über stillschweigende Willensübereinstimmung und einen einfachen Einbeziehungshinweis möglich. Dieses kann – wie das Urteil zeigt – auch gegenüber Vertragspartnern aus dem Ausland gelten, wenn der Einbeziehungshinweis in einer Sprache erfolgt, die zu verstehen der Adressat zurechenbar den Anschein erweckt und bis dahin aufrecht erhalten hat.² Dieses hat ein unter anderem in deutscher Sprache kommunizierender Vertragspartner nach Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO auch gegen sich gelten zu lassen, es sei denn er legt dar, dass eine solche Einbeziehungsmöglichkeit nach seinem Heimatrecht nicht gegeben ist, und dass zusätzlich Billigkeitserwägungen gegen eine solche Einbeziehung sprechen würden.

[4] Den Kaufmann interessiert vor allem die ausgerichtete Höhe des Stornoentgelts, die sich im zu beurteilenden Fall

branchenüblich nach Kündigungszeitpunkten gestaffelt aus den AGB des Eisenbahnverkehrsunternehmens ergab. Als Prüfungsmaßstab wendet das Gericht richtigerweise zunächst § 308 Nr. 7 BGB an, wonach eine unangemessen hohe Vergütung im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts in AGB unwirksam ist, was zumindest mittelbar auf den unternehmerischen Verkehr ausstrahlt. Vorliegend hält das Gericht angesichts einer kurzfristigen Absage von unter 24 Stunden vor geplanter Abfahrt im Ergebnis die in den AGB vorgesehenen 85 % der vereinbarten Fracht für „nicht unangemessen“. In der Begründung wird in aller Kürze auf die im Vergleich zum LKW-Verkehr „komplizierteren logistischen Vorläufe (Bereitstellung Zug, Trassenbereitstellung)“ verwiesen.

[5] Meiner Meinung nach hätte dem Urteil an dieser Stelle eine zusätzliche Prüfung nach § 309 Nr. 5 BGB³ gutgetan. In diesem Fall wäre Vortrag dazu erforderlich gewesen, welcher Schaden bei der kurzfristigen Stornierung eines Eisenbahngütertransports neben dem an die DB Netz AG zu zahlenden Stornierungsentgelt eigentlich nach „dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge“ zu erwarten gewesen wäre und inwieweit die 85 % der Fracht diesen Schaden nicht unbillig übersteigen. Hiermit hat sich das Gericht nicht beschäftigt, was auch dem Vortrag der Parteien geschuldet sein kann.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wilting

4 Beschädigung einer Lokomotive

BGB § 254, § 421, § 823 Abs. 1; HaftPflG § 1 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2; ZPO § 304

1. Bei einer einheitlichen, aus mehreren Einzelposten errechneten Schadensersatzforderung kann die Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach festgestellt und dem Betragsverfahren die Prüfung vorbehalten werden, in welchem Umfang der Mitverschuldenseinwand zum Tragen kommt, solange nicht feststeht, dass der Klageanspruch, nach summarischer Prüfung nicht gänzlich entfällt. Es muss keine Quote gebildet werden, sondern der Vorbehalt des Mitverschuldens kann insgesamt in den Tenor aufgenommen werden. (Rn. 20)

2. Der berechtigte Besitzer genießt als absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB deliktischen Schutz in der Form, dass der berechtigte Besitzer einer Sache den Schaden ersetzt verlangen kann, der durch einen Eingriff in das Recht zu Besitz, Gebrauch und Nutzung verursacht wird. Dies umfasst auch den Haftpflichtschaden, d.h. den Anspruch, denen ein berechtigter Besitzer wegen der Beschädigung der Sache durch einen Dritten ausgesetzt ist; namentlich der Ersatzpflicht, die dem berechtigten Besitzer gegenüber dem Eigentümer entsteht. (Rn. 26)

3. Betriebsunternehmer i. S. d. § 1 Abs. 1 HaftPflG ist derjenige, der die Bahn auf eigene Rechnung betreibt und dem die Verfügung über den Betrieb zusteht, ohne Rücksicht darauf, ob die Bahnanlagen oder die Betriebsmittel im Eigentum des Betroffenen stehen. (Rn. 30)

1 BeckOGK/Paschke HGB § 415 Rn. 35.

2 Spellenberg in MüKo zum BGB, Art. 10 Rom I-VO Rn. 216 unter Hinweis auf OLG Saarbrücken TransPR 2007, 66.

3 § 308 Nr. 7 BGB sowie § 309 Nr. 5 und 6 BGB sind im Zusammenhang zu sehen, so MüKoBGB/Wurmnest BGB § 309 Nr. 7 Rn. 1.